

seine Fachkräfte zu ergreifen. Im Montagetagebuch ist darüber ein Vermerk aufzunehmen.

(2) Der Auftraggeber stellt den Fachkräften des Auftragnehmers kostenlos die ZÜR Einhaltung der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes notwendigen Ausrüstungen und Ausstattungen zur Verfügung und erläutert den Fachkräften deren Anwendung.

(3) Der Auftragnehmer, der gleichzeitig der Lieferant der Maschinen und Ausrüstungen ist, ist verpflichtet, den Auftraggeber auf besondere Gefahren, die mit der Durchführung der Montagearbeiten verbunden sind, hinzuweisen und ihm die notwendigen ausführlichen Erläuterungen zu geben.

§35

(1) Wenn der Auftraggeber eine Verletzung der im § 34 angegebenen Bestimmungen durch die Fachkräfte des Auftragnehmers feststellt, ist er verpflichtet, den Auftragnehmer sofort in schriftlicher Form davon in Kenntnis zu setzen. Wenn ungeachtet der Warnung des Auftraggebers die Fachkräfte des Auftragnehmers weiterhin die Bestimmungen über technische Sicherheit und Arbeitsschutz oder über Brandschutz usw. verletzen, so hat der Auftraggeber das Recht, den Fachkräften, die diese Bestimmungen verletzt haben, den Zutritt zum Ort der Ausführung der Montagearbeiten zu untersagen und vom Auftragnehmer ihren Austausch zu verlangen.

(2) Falls die Fachkräfte des Auftragnehmers die ihnen bekannten Bestimmungen gemäß Abs. 1 nicht einhalten, so ist der Auftraggeber für Unfälle, die sich im Ergebnis der Verletzung dieser Bestimmungen ereignen, nicht verantwortlich.

(3) Wenn der Auftraggeber die Bestimmungen über technische Sicherheit und Arbeitsschutz nicht beachtet, teilen die Fachkräfte des Auftragnehmers das dem Auftraggeber in schriftlicher Form mit. Falls der Auftraggeber die entsprechenden Maßnahmen nicht ergreift, können die Fachkräfte die Arbeit unterbrechen.

(4) Die Fachkräfte können die Arbeit in den Fällen sofort unterbrechen, in denen sich Bedingungen ergeben, die für die Fachkräfte lebens- oder gesundheitsgefährdend sind, wenn sie davon den Auftraggeber in Kenntnis gesetzt haben.

4 Γ»

VI.

Beziehungen zwischen den Bevollmächtigten des Auftraggebers und des Auftragnehmers

§36

(1) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer teilen sich schriftlich vor Beginn der Montagearbeiten die Namen ihrer

Bevollmächtigten mit. Wenn der Auftragnehmer als seinen Bevollmächtigten keine andere Person ernannt hat, so ist am Ort der Ausführung der Montagearbeiten für alle Fragen im Zusammenhang mit den Montagearbeiten und den Fachkräften des Auftragnehmers der Leiter der Montagearbeiten der Bevollmächtigte des Auftragnehmers.

(2) Alle Fragen, die die Montagearbeiten und die Fachkräfte betreffen, erörtert der Auftraggeber am Ort der Ausführung der Montagearbeiten ausschließlich mit dem Bevollmächtigten des Auftragnehmers.

(3) Vom Zeitpunkt des Beginns der Montagearbeiten bis zu ihrer Beendigung führt der Bevollmächtigte des Auftragnehmers das Montagetagebuch mit einer Kopie für den Auftraggeber in der im Vertrag vereinbarten Sprache.

(4) Das Montagetagebuch muß den Ablauf der Montagearbeiten sowie alle mit den Montagearbeiten verbundenen Umstände und Tatsachen, die von großer Bedeutung für die gegenseitigen Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sind, widerspiegeln (z. B. Datum des Beginns der Montagearbeiten, Bemerkungen in bezug auf die Einhaltung der einzelnen Termine der Montagearbeiten, Datum der Beendigung der Montagearbeiten, die von den Fachkräften geleistete Arbeitszeit an arbeitsfreien und Feiertagen sowie hinsichtlich Überstundenarbeit, Anzahl der Fachkräfte und des Hilfspersonals, das der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt hat).

(5) Jede Aufzeichnung im Montagetagebuch muß von den Bevollmächtigten des Auftraggebers und des Auftragnehmers unterzeichnet sein. Die Aufzeichnungen, die von den Bevollmächtigten beider Partner im Montagetagebuch unterzeichnet wurden, stellen einen Beweis für die dort niedergelegten Tatsachen dar.

(6) Wenn der Bevollmächtigte des Auftraggebers nicht mit dem Verlauf der Montagearbeiten oder mit den Aufzeichnungen des Bevollmächtigten des Auftragnehmers einverstanden ist, legt jeder der Bevollmächtigten seine Meinung im Montagetagebuch nieder. In diesen Fällen müssen die Partner unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Regelung der entstandenen Meinungsverschiedenheiten ergreifen.

§37

Jede Vereinbarung zwischen den Bevollmächtigten des Auftragnehmers und des Auftraggebers, die eine Veränderung der vertraglichen Verpflichtungen oder das Auftreten neuer Verpflichtungen nach sich zieht, muß vom Auftragnehmer und vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.